



SATZUNG

des eingetragenen gemeinnützigen Vereins
Traumanetz Seelische Gesundheit e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der eingetragene Verein führt den Namen „Förderverein Traumanetz Seelische Gesundheit e.V.“ (nachfolgend der „Verein“). Der Verein ist eine Vereinigung von natürlichen und juristischen Personen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden eingetragen worden.
- 3) Das Geschäftsjahr und die Amtsperiode der gewählten Mitglieder der Vereinsorgane ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Verein sieht sich als interdisziplinärer Zusammenschluss mit ausdrücklichem Einbezug der interessierten Öffentlichkeit. Zweck des Vereins ist die Förderung des Gesundheitswesens, die Förderung der Wissenschaft, die Förderung der Kriminalprävention sowie die Förderung der Hilfe für Opfer von Straftaten.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Förderung und Trägerschaft von wissenschaftlichen Projekten im Bereich Gewaltprävention und Psychotraumatologie,
 - Planung und Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, sowohl fachspezifisch als auch interdisziplinär
 - Verbreitung von Forschungsergebnissen und Therapiekonzepten
 - Planung und Durchführung von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit auch unter Einbeziehung moderner Medien
 - Sachliche und personelle Unterstützung strukturbildender Maßnahmen bei der Beratung und Behandlung von Gewaltopfern und Menschen mit Traumafolgestörungen
 - Förderung von Projekten im Bereich von Kunst und Kultur, die das Thema Gewalt betreffen
 - Unterstützung von Maßnahmen zur besseren Sichtbarmachung bereits bestehender Hilfsangebot

3. Dieser Zweck wird unter anderem verwirklicht durch die Förderung von Kooperationen mit anderen Netzwerken, die Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene mit Organisationen gleicher Zielsetzung und allem was sonst dem Vereinszweck dienlich sein kann.
4. Weiterer Zweck ist die Verwaltung von Spenden zur Erfüllung der Vereinsziele.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne der § 51 bis 61 AO. Er ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig tätig. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 2) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat
 - ordentliche Mitglieder,
 - außerordentliche Mitglieder,
 - Ehrenmitglieder und
 - Förderer.
- 2) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die in §2 genannten Ziele und Aufgaben des Vereins vertreten.
- 3) Außerordentliche Mitglieder können gemeinnützige Vereinigungen oder gemeinnützige wissenschaftliche Gesellschaften mit ähnlichen Zwecken sein. Sie sind nicht stimmberechtigt und nicht wählbar. Im Übrigen entsprechen ihre Rechte denen der ordentlichen Mitglieder und sie zahlen den doppelten Betrag des für ordentliche Mitglieder beschlossenen Mitgliedsbeitrags.
- 4) Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen innerhalb und außerhalb Deutschlands ernannt werden, die sich besondere Verdienste in der Unterstützung von Gewaltprävention und/oder in der traumatherapeutischen Medizin erworben haben. Ehrenmitglieder, die nicht auch ordentliche Mitglieder sind, sind zwar stimmberechtigt, aber nicht wählbar. Ehrenmitglieder sind

von Mitgliedsbeiträgen befreit. Vorschläge zur Ernennung sind mit Begründung unter Beifügung entsprechender Unterlagen dem Vorstand einzureichen.

5) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit.

6) Förderer kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Traumanetz Seelische Gesundheit e.V. zu fördern. Förderer unterstützen die Arbeit des Vereins durch finanzielle und andere Zuwendungen. Sie haben keinen Mitgliedsstatus. Zwischen dem Förderer und dem Verein wird eine individuelle Vereinbarung über die fördernde Mitgliedschaft und den durch das fördernde Mitglied zu leistenden Beitrag geschlossen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds oder, wenn das Mitglied eine juristische Person oder eine Personengesellschaft ist, mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

2) Der freiwillige Austritt ist jederzeit am Ende des Geschäftsjahres möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein Verhalten, das gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt. Vorher ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist mündlich oder schriftlich dem Vorstand gegenüber zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen.

§ 6 Beiträge und Einnahmen

1) Beiträge der Mitglieder: Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund in Einzelfällen Beiträge herabsetzen oder erlassen. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres per Lastschrift eingezogen. Mitglieder, die mit dem Jahresbeitrag mehr als ein Jahr im Rückstand sind, werden durch den Vorstand automatisch acht Wochen nach schriftlicher Erinnerung ausgeschlossen, sofern sie innerhalb dieser achtwöchigen Frist die

rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht vollumfänglich beglichen haben. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse mitzuteilen.

2) Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen insbesondere weitere Einnahmen,

- private Spenden und Zuwendungen der öffentlichen Hand;
- etwaige Überschüsse aus Tagungen des Vereins;
- Einnahmen aus Publikationen und
- Erträge des Vereinsvermögens.

§ 7 Ausgaben

Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Im Sinne einer pauschalen Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit werden die Mitglieder des Vorstands von der Kongressgebühr der Jahrestagungen freigestellt und erhalten freie Unterkunft am Tagungsort für die Dauer der Jahrestagung.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand;
- die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht mindestens aus:

- dem/r Vorsitzenden;
- einem/r stellvertretenden Vorsitzenden;
- dem/r Schatzmeister/in und
- dem/r Schriftführer/in.

Der Vorstand kann bei Bedarf erweitert werden.

2) Die Mitglieder des Vorstandes sollten interdisziplinär besetzt sein. Der/die Vorsitzende soll beruflich/fachlich mit der Psychotraumatologie befasst sein. Die Position der/des Schatzmeisters/in soll möglichst mit einer in Kassenangelegenheiten erfahrenen Person besetzt werden.

3) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich.

§10 Zuständigkeiten des Vorstands

1) Die Arbeit des Vorstands umfasst vor allem folgende Aufgaben

- a) Planung und Verwirklichung der Vereinsziele gemäß §2 der Satzung;
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- d) Erstellung der Jahresbilanz sowie des Jahresberichts;
- e) Ernennung des Geschäftsführers und
- f) Ernennung von Schirmherrschaften für Veranstaltungen.

2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Verein wird durch den/die Vorsitzende/n oder den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n jeweils gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied handelnd, gerichtlich und außergerichtlich nach außen vertreten (§26 BGB). Im Innenverhältnis zwischen Verein und Vorstand ist der/die erste stellvertretende Vorsitzende nur zur Vertretung befugt, wenn der/die Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.

3) Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer leitet die operativen Geschäfte des Vereins. Er kann als besonderer Vertreter i.S.d. § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt werden. Insbesondere ist er für das Führen der Mitgliederdatei und für die Kontrolle der Finanzen des Vereins verantwortlich. Er nimmt an den Vorstandssitzungen in beratender Funktion teil. Zur Ausübung seiner Tätigkeit steht ihm die Geschäftsstelle zur Verfügung.

4) Der Vorstand kann spezielle Projektgruppen mit definierten und zeitlich begrenzten Aufgaben einsetzen. Der entsprechende Vorstandsbeschluss muss mit 2/3-Mehrheit gefasst werden. Der Leiter der Projektgruppe muss dem Vorstand in abgesprochenen Abständen berichten.

5) Der Vorstand berät in der Regel dreimal jährlich, davon einmal im Zusammenhang mit der Jahrestagung des Vereins. Die Einladung zur Vorstandssitzung und die Mitteilung der Tagesordnung obliegen dem Vorsitzenden. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden geleitet.

§11 Wahlen und Amtsdauer

1) Der/Die Vorsitzende des Vorstands wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der/Die Vorstandsvorsitzende bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand schlägt ein oder mehrere

Kandidaten für das Amt des/der Vorsitzenden zur Wahl durch die Mitgliederversammlung vor. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, Vorschläge für das Amt der/des Vorsitzenden zu machen. Sie müssen spätestens zwei Monate vor der geplanten Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die Vorschläge des Vorstands und der Mitglieder müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt werden.

2) In den Vorstand dürfen mit Ausnahme des Gründungsvorstandes nur Mitglieder gewählt werden, die seit mindestens einem Jahr ordentliches Mitglied des Vereins und geschäftsfähig sind.

3) Die Vorstandsmitglieder werden durch Einzelwahl gewählt. Bei der Wahl ist im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, ist in weiteren Wahlgängen die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend.

4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, hat der Vorstand das Recht auf Selbstergänzung durch Berufung eines neuen Vorstandsmitgliedes. Die Amtszeit dieses berufenen Mitglieds endet mit der nächsten Mitgliederversammlung. Diese wählt in dieser Versammlung ein neues Vorstandsmitglied.

§12

Beschlussfassung des Vorstands

1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse vor allem in Vorstandssitzungen, zu denen der/die Vorsitzende schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberuft.

2) Jede ordnungsgemäß geladene Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in den Vorstandssitzungen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind entsprechend zu protokollieren und den Vorstandsmitgliedern unverzüglich zu übermitteln. Die Niederschrift der Beschlüsse ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen.

3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§13

Die Mitgliederversammlung

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt, und zwar in der Regel im Zusammenhang mit der Jahrestagung des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Schreiben an die letzte, vom Mitglied des Vereins mitgeteilte Anschrift oder elektronisch per E-Mail, soweit das Mitglied eine E-Mail-Adresse bekannt gegeben hat. Wer die Versammlung einberuft bestimmt auch den Versammlungsort.

2) Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Jahres-/Tätigkeitsberichte und Entlastung des Vorstands;
 - b) Wahl der Mitglieder des Vorstands;
 - c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Jahresbeiträge;
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder
 - e) die Auflösung des Vereins;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern und
 - g) Erlass von Vereinsordnungen.
 - h) Einrichtung einer Geschäftsstelle
- 3) Anträge von Mitgliedern des Vereins zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen, damit sie in die Tagesordnung eingearbeitet werden können, mindestens zwei Monate vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und eine Begründung enthalten.
- 4) Bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung können 15% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter, geleitet. Die Versammlung kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
- 2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- 3) Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Sie muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der im Versammlungsraum anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder ist zur Änderung der Satzung notwendig, eine Mehrheit von vier Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder zur Auflösung des Vereins und zur Änderung des Vereinszwecks.

6) Änderungen der Satzung des Vereins sind nur möglich, wenn die Satzungsänderung dem Gegenstande und dem Inhalt nach in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurde.

7) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Mitgliederversammlung und einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist.

§15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Darüber hinaus kann der Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jeweils mit einfacher Mehrheit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.

§16 Die Geschäftsstelle

Zur Unterstützung der Tätigkeit der Organe des Vereins kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.

§17 Kassenprüfer

1) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Revision der Kassenführung durchzuführen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

2) Die Kassenprüfung kann durch zwei Kassenprüfer aus den Reihen der Mitgliederversammlung oder durch ein Wirtschaftsprüfer- oder Steuerberaterbüro erfolgen.

3) Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Gleichzeitig ist ein Ersatzprüfer zu wählen, der im Falle einer dauerhaften Verhinderung eines Kassenprüfers an dessen Stelle tritt. Die Beauftragung und Auswahl eines Wirtschafts- oder Steuerberatungsbüros anstelle der Wahl von Kassenprüfern ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

4) Vorstandsmitglieder dürfen nicht als Kassenprüfer gewählt werden.

§18 Datenschutz

1) Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), gespeichert, übermittelt und verändert.

2) Jeder Betroffene hat ein Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie den Zweck der Speicherung.
- b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern sie unrichtig sind.
- c) Sperrung der zu einer Person gespeicherten Daten, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt.
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern die Speicherung unzulässig war.

3) Sowohl den Organen des Vereins als auch den Amtsträgern und Mitarbeitern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sie sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden des o.g. Personenkreises aus dem Verein hinaus.

§19 Auflösung des Vereins

1) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der/die Vorsitzende des Vorstands und der/die Schatzmeister/in die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Dies gilt auch dann, wenn der Verein aus dem Grunde des in §14 Abs. 5 dargelegt aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Opferhilfe Sachsen e. V.“ (Theresienstraße 17 in 01097 Dresden, info@opferhilfe-sachsen.de) mit der Verpflichtung es entsprechend dem Vereinszweck unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.